

1.

66

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BGB § 616; ArbKrankhG a. F. § 1

Leitsätze:

Dem zur Kur verschickten Arbeitnehmer, der während der Kur nicht arbeitsunfähig krank ist, steht weder nach dem Arbeiter-Krankheitsgesetz ein Anspruch auf Krankengeldzuschuß noch nach § 616 BGB ein Anspruch auf Lohnfortzahlung zu. Auch für diesen Fall hat das Arbeiter-Krankheitsgesetz kraft seiner Kodifikationswirkung die Bestimmung des § 616 BGB verdrängt.

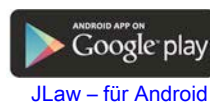
Aktenzeichen: 2 AZR 222/61

Urteil des BAG vom 10. Mai 1962

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 222/61

Sa 124/60 Bremen

Im Namen des Volkes!

66

Erkündet

am 10. Mai 1962

Dr. Damm,

angestellte

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Schilgen und Dr. Meier-Scherling und die Bundesarbeitsrichter Dr. Siebrecht und Hense für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen - Zweite Kammer - vom 31. Januar 1961 - 2 Sa 124/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist seit dem Jahre 1947 ununterbrochen in dem Stauereibetrieb der Beklagten als Hafeneinzelbetriebsarbeiter tätig. Wegen eines Herzleidens war er von Mitte August bis Ende Oktober 1956 arbeitsunfähig krank. Seit dieser Zeit war er in ambulanter ärztlicher Behandlung. Sein Arzt schlug im Mai 1957 zur Erhaltung seiner Arbeitsfähigkeit eine Kur in einem Herzbad vor. Nach Untersuchung durch einen Arzt der Landesversicherungsanstalt (LVA) im Juni 1957 bewilligte diese dem Kläger ein Heilverfahren in Bad Schwalbach, das dort vom 21. September bis 18. Oktober 1957 durchgeführt wurde. Nach einer ihm vom Badearzt verordneten vierzehntägigen Schonung trat der Kläger seinen Dienst bei der Beklagten wieder an.

Während des Heilverfahrens erhielt der Kläger von der LVA ein Übergangsgeld gemäß § 1241 RVO in Höhe von 13,80 DM täglich, das die AOK Bremen der LVA nicht erstattet hat. Von der Beklagten erhielt der Kläger auf Grund betrieblicher Vereinbarung außerdem für die Dauer des Heilverfahrens insgesamt 105,50 DM.

Mit seiner Klage begehrt der Kläger von der Beklagten für die Dauer des Heilverfahrens einen Zuschuß von 104,29 DM. Er stützt diesen Anspruch auf § 1 ArbKrankhG und auf § 616 Abs. 1 BGB. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe

I. Aus dem Arbeiterkrankheitsgesetz läßt sich der Klageanspruch nicht herleiten. Dieses Gesetz gibt einen Anspruch auf den Krankengeldzuschuß (KGZ) nur demjenigen Arbeiter, der infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist (Arbeitsunfähigkeit). Eine solche Arbeitsunfähigkeit lag beim Kläger nicht vor. Das Landesarbeitsgericht hat hierzu beweiseshalber Äußerungen der Ärzte, die den Kläger vor und während seines Heilverfahrens untersucht und behandelt haben, beigezogen und ist aufgrund dieser Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, daß das Heilverfahren nicht zur Behebung einer schon bestehenden oder zur Verhütung einer unmittelbar drohenden Arbeitsunfähigkeit, sondern zur Erhaltung und Besserung der Erwerbsfähigkeit des Klägers eingeleitet und durchgeführt worden ist, der Kläger also während des Heilverfahrens nicht arbeitsunfähig krank war.

Die gegen diese Feststellung des Landesarbeitsgerichts erhobene prozessuale Rüge, es sei nicht ersichtlich, ob den gutachtlich gehörten Ärzten der sozialversicherungsrechtliche und der mit diesem identische Begriff der Arbeitsunfähigkeit nach dem Arbeiterkrankheitsgesetz geläufig gewesen sei (vgl. BAG AP Nr. 32 zu § 1 ArbKrankhG), greift nicht durch. Das Landesarbeitsgericht hatte in seinen Anfragen diesen Begriff eindeutig und zutreffend wiedergegeben und demgemäß war auch den Ärzten für ihre Antworten dieser Begriff gängig. Deshalb konnte das Landesarbeitsgericht ohne Verfahrensverstoß seine Feststellungen auf die gutachtlichen Äußerungen der Ärzte stützen.

War nun der Kläger nach den nicht zu beanstandenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts während der Kur nicht arbeitsunfähig, so fehlen damit gleichzeitig zwei Voraussetzungen für den Anspruch auf KGZ, nämlich eben die der Arbeitsunfähigkeit und sodann die der Zahlung eines Krankengeldes, das doch nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nur bei Arbeitsunfähigkeit gezahlt wird.

Damit greift auch die weitere Rüge der Revision nicht durch, das Landesarbeitsgericht habe entgegen der Entschei-



~ 4 ~

dung des Bundesarbeitsgerichts in BAG 7, 142 ~~/145/~~ verkannt, daß es für den Anspruch auf den KGZ im Falle der Durchführung eines Heilverfahrens nicht darauf ankommt, ob der Träger der Krankenversicherung oder der Träger der Rentenversicherung dem Arbeiter Leistungen gewährt, daß vielmehr allein auf die wirtschaftliche Belastung der Krankenversicherung abzustellen ist. Das Landesarbeitsgericht ist, wie der Gesamtzusammenhang seiner Darlegungen zeigt, diesem Gedanken des Bundesarbeitsgerichts offensichtlich beigetreten. Es hat mit Recht ausgeführt, es sei nicht entscheidend, welcher Sozialversicherungsträger aus organisatorischen Gründen dem Arbeiter gegenüber die Krankenhilfe gewähre oder das Krankengeld zahlbar mache. Zutreffend hat es aber auch angenommen, daß der Kläger mangels Arbeitsunfähigkeit während der Dauer seines Heilverfahrens von dem Träger der Krankenversicherung keine Leistungen beanspruchen konnte und daß somit § 1239 RVO, der den Träger der Krankenversicherung dem Träger der Rentenversicherung für die dem Arbeiter gewährten Versicherungsleistung Ersatz leisten läßt, nicht eingreift.

II. Auch § 616 Abs. 1 BGB gibt für den Klageanspruch keine Grundlage ab.

Zwar setzt diese Bestimmung im Gegensatz zu § 1 ArbKrankhG nicht voraus, daß die Krankheit zugleich die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt haben muß. Es genügt, daß der in der Person des Dienstverpflichteten liegende Grund, hier also der regelwidrige Körperzustand, dem Dienstverpflichteten die Dienstleistung nach Treu und Glauben unzumutbar macht, was bei einem von dem Träger der Rentenversicherung vorgesehenen und bewilligten Heilverfahren der Fall ist (BAG AP Nr. 22 zu § 63 HGB). § 616 Abs. 1 BGB kann jedoch hier deshalb keine Anwendung finden, weil - wie der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Beschluß vom 17. Dezember 1959 (BAG 8, 285 ff.) entschieden hat - diese Bestimmung für den Fall der unverschuldeten Krankheit eines krankenversiche-

~ 5 ~



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rungspflichtigen Arbeitnehmers durch das Arbeiterkrankheitsgesetz verdrängt worden ist.

Der dem Beschluß des Großen Senats zugrunde liegende Sachverhalt betraf zwar einen Fall der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit. Das vom Großen Senat gefundene Ergebnis muß aber auch für den Fall gelten, daß der Arbeiter durch Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert ist, ohne daß die Krankheit Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

Durch das Arbeiterkrankheitsgesetz hat der bis dahin allein in der dispositiven Vorschrift des § 616 Abs. 1 BGB mitgeregelte Tatbestand der krankheitsbedingten Arbeitsverhinderung des krankenversicherungspflichtigen Arbeiters eine neue und in sich abgeschlossene rechtliche Gestaltung in der Form einer zuungunsten des Arbeiters unabdingbaren gesetzlichen Mindestordnung erfahren, die im Gegensatz zu der Ordnung des § 616 Abs. 1 BGB steht. Es muß angenommen werden, daß das Arbeiterkrankheitsgesetz nun den Gesamtkomplex: "Arbeitsausfall und Lohnzahlung bei unverschuldeter Krankheit" kodifikatorisch hat regeln wollen und geregelt hat. Es erstrebt eine in sich vollständige Ordnung der lohnmäßigen Rechtsbeziehungen des kranken Arbeiters zu seinem Arbeitgeber im Hinblick auf die Erkrankung (vgl. BAG 8, 285 (2957)). Wenn sich die angeführte Entscheidung auch nicht ausdrücklich mit der hier interessierenden Frage eines zwar kranken und an der Arbeit verhinderten, aber nicht arbeitsunfähigen Arbeiters beschäftigt hat, so ergibt doch die Gesamtheit aller zum kodifikatorischen Charakter des Arbeiterkrankheitsgesetzes angestellten Erwägungen, daß § 616 Abs. 1 BGB für jeden Fall der auf Krankheit zurückzuführenden Arbeitsbehinderung ausgeschlossen sein sollte. Anderenfalls wäre das Prinzip der Rechtsklarheit und der Rechtseinheit in Frage gestellt.

Hat aber das Arbeiterkrankheitsgesetz die Entgeltfrage bei krankheitsbedingter Arbeitsverhinderung des Arbeiters unter Verdrängung des § 616 Abs. 1 BGB abschließend



- 6 -

und erschöpfend geregelt, dann muß § 616 Abs. 1 BGB auch im vorliegenden Falle als Anspruchsgrundlage ausscheiden. Denn auch die Arbeitsverhinderung des Klägers während der Dauer seines Heilverfahrens war durch Krankheit verursacht, die Arbeitsverhinderung also krankheitsbedingt.

Wollte man die Verdrängungswirkung des Arbeiterkrankheitsgesetzes gegenüber § 616 Abs. 1 BGB nur auf die Fälle der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit beschränken, so würde dies bedeuten, daß jedenfalls nach der hier anzuwendenden alten Fassung des Arbeiterkrankheitsgesetzes ein Arbeiter, der sich zur Beseitigung einer bereits eingetretenen Arbeitsunfähigkeit einer Heilkur unterzieht, nur 90 % seines im Berechnungszeitraum verdienten Nettoarbeitsentgelts erhalten würde, während ein noch nicht arbeitsunfähiger Arbeiter, dem der Träger der Rentenversicherung lediglich zur Verhütung vorzeitiger Invalidität ein Heilverfahren bewilligt hat, beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 616 Abs. 1 BGB sein volles Arbeitsentgelt für die Dauer der Kur weiter bekäme. Der sozial schutzbedürftigere, weil schwerer erkrankte Arbeiter würde also - jedenfalls allein nach der gesetzlichen Regelung - schlechter gestellt sein als der zwar kranke, aber nicht arbeitsunfähige Arbeiter. Mit Recht weist das Landesarbeitsgericht darauf hin, daß ein solches Ergebnis durchaus sinnwidrig wäre. Auch aus diesem Grunde muß angenommen werden, daß das Arbeiterkrankheitsgesetz den § 616 Abs. 1 BGB für jeden Fall der Erkrankung eines krankenversicherungspflichtigen Arbeiters und nicht nur für den Fall der mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit verdrängt hat.

Scheidet somit § 616 Abs. 1 BGB von vornherein als Anspruchsgrundlage aus, so kommt es nicht mehr darauf an, ob diese Vorschrift - wie das Landesarbeitsgericht angenommen hat - durch § 10 Nr. 1 des Rahmentarifvertrages für die Hafenarbeiter der Deutschen Seehafenbetriebe in der ab

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

28. Oktober 1955 geltenden Fassung für den Krankheitsfall des Arbeiters abbedungen ist, und auch nicht mehr darauf, ob die Arbeitsverhinderung des Klägers von insgesamt sechs Wochen (vier Wochen Kur und zwei Wochen Schonung) eine solche von verhältnismäßig nicht erheblicher Dauer im Sinne des § 616 Abs. 1 BGB ist.

gez. Dr. Müller,
zugleich für den
im Ausland befind-
lichen Bundesar-
beitsrichter Hense

Schilgen

Dr. Meier-Scherling

Siebrecht

